Von: Th Budich
An: poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de
Datum: Mo, 19. Nov 2018 15.34 Uhr
Betreff: POST+E-Mail EILT: neues Az.: KLAGE:illegaler-Gewässeraufstau ohne UVP, Spreewald Lübben-Koppainz

An: Verwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Vom-Stein-Str. 27
D-03050 Cottbus

Thomas Budich
lds-koppainz
Lbn. 19.11.2018

EILT

Az. VG ? K -neu-/18

*** parallel zur Papier-Post vorab per E-Mail ***

*** Klage auf Unterlassung+Beseitigung künstliche-ÜberFlutung landwirtschaftlicher Flächen in Lübben-Süd Gebiet Koppainz ***

aktueller Bezug: -neues EilVerfahren-

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Unterlassungsklage ist gegen den Antragsgegner:
1.Landkreis Dahme-Spreewald, Landrat Stefan Loge(SPD)
Reutergasse 12, 15907 Lübben(Spreewald), kurz LDS
und
2.MLUL Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg,
Minister Jörg Vogelsänger(SPD) Haus S,
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam
und
3.Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald"
(WBV-Freiwalde), Am Stieg 15, 15910 Bersteland
(kurz Beklagte)
wegen Unterlassung und Beseitigung gerichtet.

Haupt**Täter** wird der Landkreis/LDS mit seiner "unteren Wasserbehörde" (UWB) sein. Der LDS wird höchstwahrscheinlich im Auftrag des MLUL handeln und den WBV-Freiwalde tatausführend beauftragt haben. Diese Angabe basiert auf Informationen des LfU-Landesumweltamt.

Bezugsgebiet, Tatort:
Gemarkung Lübben, u.a. mein Grundstück Flur 39 Flurstücke 74+76+84 (Bild s4_3705m.jpg) und Flur 41 Flstck.163, auch als Koppainz und Wiesen-NeueSpree bezeichnet.

Tathilfsmittel:
zum illegalen Wassereintrag: Graben Wudritz (gleich Ottergraben
im Ortsteil Steinkirchen)
Steinkirchener-A-Graben welcher das Wasser ableiten_sollte_, jedoch durch rechtswidriges heimliches Verstopfen (Bild s4_3737k.jpg) den Abfluß behindert und das Wasser im Gebiet hält.

Tatzeit: erste Flutung ca. vom 17.10. bis 13.11.2018
(Bild s4_3698m.jpg),
und zweite Flutungsstufe ca. vom 12.11. bis 16.11.2018
(Bild s4_3729m.jpg)

Begründung:
Die gegenständliche Landschaftsüberflutung **ist unnatürlich** und Folge der Absicht

und Handlungen der Beklagten/Täter.
Diese agieren heimlich und ohne Bürgerbeteiligung und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Dazu wurde Wasser, u.a. über die Wudritz, eingeleitet und durch den verengt-verstopften A-Graben im Gebiet gehalten. Folge:_Überflutung

Die künstliche-behördliche Staumaßnahme (Gewässer A-Graben) und Flächenflutung benutzt auch Tagebauabwasser via dem Graben Wudritz (aus Ragow/Lübbenau kommend) um die Region Koppainz illegal zu fluten.

Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die landwirtschaftlich genutzte Landschaft dar. Die Beklagten haben folgende Rechtsordnungen _nicht_berücksichtigt.

Das beklagte Handeln ist verfahrensordnungs-rechtswidrig und schädigt mich im Speziellen durch Schädigung der Wiesen.

Rechtliches:
Bundesnaturschutzgesetz § 40f Beteiligung der Öffentlichkeit
(1) Bei der Aufstellung von Aktionsplänen gemäß ... und der Festlegung von Managementmaßnahmen gemäß ... ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen...

s.a.: BNatSchG § 14, bei monatelange Flutung: Sachbeschädigung gemäß StGB § 303, ggf. § 313 Herbeiführen einer Überschwemmung.

UVPG §§ 18 + 42 Beteiligung der Öffentlichkeit
https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/__18.html
(1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Wasserhaushaltsgesetz § 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

WHG § 79 Information und aktive Beteiligung

UVPG § 18 Beteiligung der Öffentlichkeit
  Strategische Umweltprüfung nach § 35 Absatz 1 Nr.1, und
UVPG § 36 SUP-Pflicht
UVP-pflichtige Vorhaben
https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/anlage_1.html

Anträge:
Die Beklagte zu verurteilen auf:

A1) **Sofortige** Beendigung der Wiesen-Überflutung und Landschafts-Vernässung in Lübben-Süd Gebiet Koppainz mindestens meine Grundstücke befreffend.

A2) Unverzügliche Beseitigung der Wasser-Abfluß-Hindernisse insbesondere im Steinkirchener A-Graben (liegt neben dem Süd-Deich).

A3) Für den Fall der Weigerung der Beklagten eine antragsgemäße Entscheidung verzögerungsfrei umzusetzen soll bereits mit dem Urteil/Beschluss ein wirksames und empfindliches Zwangsgeld und ersatzweise Erzwingungshaft gegen die Beklagte (deren vertretende natürliche Personen) angedroht werden.

A4) Die Verfahrenskosten (Kosten des Rechtsstreits) sind dem Antragsgegner aufzuerlegen.

A5) Die außergerichtlichen/vorgerichtlichen Aufwendungen sind der Beklagten aufzuerlegen.

Anlagen:
+Fotos in budichth.zip
 s4_3698m.jpg Lüge der Beklagten die behauptete meine
              Flächen wären nicht betroffen
 s4_3703m.jpg behördliche Flutungen vernichten auch Erlebäume
 s4_3705m.jpg meine Grundstücke Fl.39 nach 1.Flutungsmaßnahme
 s4_3719k.jpg Fahrspuren der durch die Beklagten eingesetzten
              Technik für 2.Flutungsstufe (Graben wurde mit
              Schotter zugeschüttet so daß nur ein 0,5-1m
              schmales Rinnsaal verblieb)
 s4_3721k.jpg A-Graben-Verengung, nun kaum Abfluß
 s4_3725k.jpg zeigt die Verengung (Aufschüttung+Verstopfung)
              und den Aufstau von ca.50cm (A-Graben Koppainz)
 s4_3729m.jpg überflutete Fl.neben Süd-Deich Neue-Spree/Koppainz
 s4_3734m.jpg zeigt die Verengung (Aufschüttung+Verstopfung)
              und den Aufstau von ca.50cm (A-Graben Koppainz)
 s4_3737k.jpg A-Graben Verengung+Staustufe(Aufschütt.+Verstopf.)

+teilweise auf
 http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm
(Fotos auf Papier werden nachgereicht)

* **Die Beklagte erhält eine elektronische-Zweitschrift dieses Schriftsatzes inkl. Anlagen per E-Mail.** *

--
Mit freundlichen Grüßen   Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Tel.+AB: 03546-8326
Spreestr. 38 D-15907 Lübben   Spreewälder + Journalist

CC: Antje.Reschke@MLUL.Brandenburg.de ;
Joerg.Vogelsaenger@MLUL.Brandenburg.de; Landrat@dahme-spreewald.de;
Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de; postmaster@wbv-freiwalde.de;
umweltamt@dahme-spreewald.de; wbv.ns@t-online.de; wbv.ns@wbv-freiwalde.de

Von: Th Budich
An: poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de
Datum: Fr, 30. Nov 2018 15.46 Uhr
Betreff: Re:POST: 5K 1944/18: KLAGE:illegaler-Gewässeraufstau ohne UVP, Spreewald Lübben-Koppainz

An: Verwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Vom-Stein-Str. 27
D-03050 Cottbus

Thomas Budich
lds-koppainz
LN>=30.11.2018

Az. VG 5 K 1944/18

*** Klage vom 19.11.2018 auf Unterlassung+Beseitigung künstliche-ÜberFlutung landwirtschaftlicher Flächen in Lübben-Süd Gebiet Koppainz ***

aktueller Bezug: -**Papier-Fotos**-

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei (morgen mit RPV-Post) 3-Sätze Fotos zum streitgegenständlichen Spreewald-Gebiet "Koppainz".

aktueller Sachstand:
22.11.2018
Ich war die Region am Do.den 22.11.2018/Mittags inspizieren und traf den Wasser- und Bodenverband (WBV) bei Reparaturarbeiten am Graben. Das Wasser ist schon etwas abgelaufen.
Ebenso wurde ein Kurzgespräch mit Behördenpersonalien geführt. Als Verstopfungsursachen wurde dabei vom WBV-Leiter GWU-Treibgut und Biberaktivitäten vermutet.

23.11.2018
Herr Thomas Frey LfU.Brandenburg gibt bekannnt das offiziell ein (vom LfU angesiedelter) Biber für die Verstopfung des Durchörterungsrohres (welches aber noch nicht inspiziert wurde) verantwortlich gemacht wird.

28.11.2018
Inspektionsergebnis: Die Überflutung in Koppainz-Ost-budichsberg ist größtenteils abgebaut und der verstopfte A-Graben vom WBV provisorisch repariert (mittels oberirdischen Minigraben in der Überfahrt).

Jedoch sind meine Wiesen noch min./ca. 10 cm zu hoch vernässt.
Ursache ist die anormale Wassereinleitung in das Gebiet und die noch unzureichende Entwässerung.

allgemein:
Der Pegel im A-Graben/Koppainz ist gegenüber dem 1990er-NatSGSpreewV-Wert ca.20-50 cm höher. Dies ist bspw. am "D7-Wehr" und der aktuellen Verstopfungsstelle und den derzeit überfluteten und früher trockenliegenden Betonplatten erkennbar.

Das "D7-Wehr" (bei Rettungspunkt D7) ist erkennbar defekt und liegt stromabwärts der "Biber"-verstopften Stelle im A-Graben:
<http://budich.org/galerie2/s4_3331w.jpg>

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Tel.+AB: 03546-8326 http://budich.org/_sumpf-mafia/
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

Von: Th Budich
An: "UWB-LDS untere Wasserbehörde Hr.Albert" <umweltamt@dahme-spreewald.de>; kreistag@dahme-spreewald.de; landrat@dahme-spreewald.de; Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de
Datum: Di, 4. Dez 2018 15.47 Uhr
Betreff: Erin.:UVP/illegales-FP830, Protest+Widerspruch gegen MoorStau AUKM, Spreewald Lübben-Süd

Erinnerung an die Beantwortung meiner Anfrage vom 17.10.2018

* **fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung+Bürgerbeteiligung** *
gegen Beeinflussung durch "AUKM" Förderprogramm 830 "moorschonende Stauhaltung" auf Grünland,
bzgl. meines Eigentums Lübben Flur 41 Flstck.163
und bspw. FP830-316-036/16

Sehr geehrte Damen und Herren, Beamte, Bürger und Politiker!

* Ich stelle fest das v.g. Maßnahmen illegal sind weil diese u.a. gegen das BNatSchG und UVP-Gesetz verstoßen. *

>> Das AUKM FP.830 wird mit Finanzmittel der EU im Rahmen
>> von ELER, EFRE und ESF gefördert/cofinanziert.
>> Eine Umweltverträglichkeitsverfahren mit Betroffenen und
>> sonstiger Bürgerbeteiligung wurde rechtswidrig nicht realisiert.

_ Nehmen Sie bitte kurzfristig Stellung dazu. _

bisher u.a.:
>> Leider wurden rechtswidrig die Land-Nachbarn und Eigentümer,
>> so auch Ich, _nicht_ in o.g. Aufstauprogramm involviert.
>> Dies stellt eine fundamentale Rechtsverletzung und
>> Schädigung angrenzender Flächeneigentümer dar.
>> Ich widerspreche der illegalen Wasserstaumaßnahme im
>> Bereich Lübben-Koppainz in Nähe meines o.g. Wiesengrundstückes.
>> Ich weise darauf hin das sich das Land Brandenburg mir
>> gegenüber schadensersatzpflichtig macht und zudem ggf.
> gegen die "Biosphärenreservatsverordnung" verstößt.
>> Gibt es spezielle Widerspruchsverfahren / Rechtsmittel
>> gegen die Sumpf-Subvention/den Aufstau mittels FP830?
>> Eingangsbestätigung und ihr Az. erbeten

1.
Thomas Frey des LfU behauptet das in dieser Angelegenheit das LfU nicht zuständig sei. Dies ist eine unwahre Schutzbehauptung. So ist bspw. der LfU-Kader Lukas.Landgraf@LfU.Brandenburg.de in solchen Angelegenheiten mitverantwortlich.

Das "Förderprogramm" (FP830) ist eine Ausgeburt des MLUL/LfU im Rahmen derer irrsinniger und bürgerfeindlicher "Moorstrategie".

Es hat das Ziel unsere Spreewald-Kulturlandschaft (illegal) zu vernässen und Bauern zu "kaufen" oder willkürlich abzustrafen.

Mithin ist wissenschaftlich und historisch-tatsächlich erwiesen das die Flutungen des sogenannten Biosphärenreservates Schwachsinn und kriminelle Erlenwaldzerstörung sind aber KEIN Moor bilden.

2.

Der LDS hat dies bereits kriminell im Auftrag des BRS mittels Lügen+Intrigen gegen einen Landwirt anderweitig getan. SPD-eben.
<http://budich.org/xgroger3>

3.
Jedenfalls soll die "untere Wasserbehörde" im LDS ihre Antwort direkt an mich richten.

4.
Das mein bez. Grundstück nicht betroffen sein soll ist unwahr. Das kann man auch vor Ort prüfen. Meine Wiesen sind genauso nass wie die des Heimatverräters der AUKM-FP830 für Wiesen in unmittelbarer und geohydrologischer Nähe beantragt hat.

Jeder der seriös und kompetent ist weis das sich der, durch das LfU/LDS-Moorklüngel aufgestaute, hohe oberflächennahe Wasserstand schnell und weit in die Fläche verteilt. Das ist Hydrogeologie "1.Semester", und bewiesen durch die von der Landesmoormafia beauftragten Studien welche tw. im sogenannten Managementplan bspw. MP-64-Waldteil.pdf dargelegt sind.
<http://budich.org/projekt-spreewald.htm#lnsuedhq10x>
"/
Da in der Spreewald-Niederung aufgrund des Fehlens mächtiger bindiger Deckschichten, ... flächendeckend hydraulische Verbindungen zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und den oberirdischen Gewässern bestehen, ...
/"
ff.

5.
Die MLUL+LDS Behörden mißbrauchen zudem die Entwässerungsgräben als Eigentum-vernichtende Flutungs-Waffe.

Enteignung durch die aso.SPD mit SED-Linkspartei und AmtsGRÜNE, deshalb wählt euch kein vernünftiger+abständiger-wissender Spreewald-Mensch. SPD=kriminelle-Heimatzerstörer

Es ist also mal wieder/immer noch die Brandenburg-MoorMAFIA.

Überwiegend erscheinen Landes-(Linke-SPD/"Grüne") und LDS-Behörden kriminell und als rechtswidrige Heimatzerstörer. Sogar in Sachen Trinkwasser und Datenschutz (LübbenMafia).

6._Anlagen_:
[1] 24.03.2016/12.09.2018 "Fachbereich Moorschutz"
https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.389592.de (im MLUL)
Isabell Hiekel Referat W 26 Von-Schön-Str. 7 03050 Cottbus
Jens Thormann -"- Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Dr. Lukas Landgraf Referat W 26 -"-
Udo List Referat GR 4 Alte Luckauer Str. 1 15926 Luckau/Fürstlich Drehna

[2] Hauptartikel mit Beweisen:
<http://budich.org/pressebu/p36spree.htm>

[3] Bauernvertreibungs-Mafia BRS+LDS:
<http://budich.org/pressebu/xgroger3.htm>
(Mafia = OK Organisierte Kriminalität, die beteiligten Beamten handelten sach- und rechtswidrig -also kriminell- und taten dies gemeinschaftlich / organisiert. w.z.b.w.)

[4] die Waldvernichtung, Erlensterben visuell:
<http://budich.org/luebbens/gk70749inowak.jpg>

<http://budich.org/luebbens/5004836a_nowak.jpg>

[5] das behördlich-verursachte Waldsterben
<http://budich.org/luebbens/waldtot1.shtml>

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de; poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de; Thomas.Frey@LfU.Brandenburg.de; umweltamt@dahme-spreewald.de; wbv.ns@t-online.de
Datum: Sa, 8. Dez 2018 17.25 Uhr
Betreff: Überflutung: 5K 1944/18: KLAGE:illegaler-Gewässeraufstau ohne UVP, Spreewald Lübben-Koppainz

Az. VG 5 K 1944/18

*** Klage vom 19.11.2018 auf Unterlassung+Beseitigung künstliche-ÜberFlutung landwirtschaftlicher Flächen in Lübben-Süd Gebiet Koppainz ***

aktueller Bezug: 08.12.2018 anhaltende illegale Überflutung

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Das Wasser steht trotz provisorischer Grabenabflußreparatur immer noch zu hoch. Bei jedem kleinen Regen bilden sich überflutete Wiesen was inakzeptabel ist. Zusätzlich ist jetzt auch wieder der Bereich zwischen Graben und Süddeich mit Pfützen und moddrigen Stellen belastet.

Problemlösung:
1. weniger Wasser im Süd-Westen einleiten
   (die Einleitung+Staumaßnahme ist eh illegal)
2. den vom WBV+Biber verstopften A-Graben
   unverzüglich reparieren

Wird 2. nicht in diesem Dezember erledigt verlange ich zusätzliche 400,-Euro Schadensersatz.

Problemstellen:
a) Verstopfung/Biber: Fl.39 Fl.Stück 92
b) "D7-Wehr" http://budich.org/galerie2/s4_3331w.jpg
   mit Abflußbehinderung

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Tel.+AB: 03546-8326 http://budich.org/_sumpf-mafia/
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: Dirk.Ilgenstein@LfU.Brandenburg.de; Joerg.Vogelsaenger@MLUL.Brandenburg.de; Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de; poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de; umweltamt@dahme-spreewald.de; wbv.ns@t-online.de
Datum: Do, 20. Dez 2018 23.00 Uhr
Betreff: Status: 5K 1944/18: KLAGE:illegaler-Gewässeraufstau ohne UVP, Spreewald Lübben-Koppainz

Az. VG 5 K 1944/18

*** Klage vom 19.11.2018 auf Unterlassung+Beseitigung künstliche-ÜberFlutung landwirtschaftlicher Flächen in Lübben-Süd Gebiet Koppainz ***
http://budich.org/_sumpf-mafia/ inkl. 5k1944koppainz1.pdf

aktueller Bezug: Status 20.12.2018 Erweiterung Klageanträge

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

a)
Es hat sich herausgestellt das die beklagten Behörden nicht nur fahrlässig agieren, dies werden diese ggf. mit Verweis auf abflußbehindernde Biber-Aktivitäten ins Feld führen, sondern eben auch unprofessionell+illegal durch willkürliche Flutungen. Denn die Probleme der Vernässung bestehen noch, zwar abgeschwächt aber nach Regen sofort verschärft. So erkennt man aus der Sache das UVP und Planfeststellungsverfahren mit Bürgerbeteiligung notwendig sind.

b)
Sachstatus 20.12.2018 nach etwas Regen:
- Meine Wiesen sind wieder etwas nasser mit Pfützen und die Flächen stromab bis Pegel-D7 ff. wesentlich nasser.
- am Meßpunkt PK_O3/D7 ist ein Pegelanstieg von 10cm meßbar (das macht bei der hohen Wasserführung viel aus)
- am Meßpunkt PK_O4/Ende-Spreestr. stromabwärts im Dorf sind es noch 3,5cm
- Das Entwässerungssystem A-Graben funktioniert also noch nicht ausreichend. Was soll erst bei Dauerregen oder echtem Hochwasser werden? Schwimmwesten und Pumpen verteilen? Das Land steht in der Verantwortung und muß richtig handeln statt falsch und statt labern.
- Mitursache des mangelhaften Wasserabflusses ist auch die heimliche/illegale zusätzliche (Kohletagebau)Wasser-Einleitung im Süd-westlichen Bereich des "Klagegegenstandes" Region Ribocka-Koppainz durch die Beklagten. Mit UVP und rechts-konformer/echter Bürgerbeteiligung wäre Solches ausgeschlossen.

c)
Es hat sich herausgestellt das in der Region keine geeichten und kaum nutzbare Wasserstandsanzeiger (Pegel) vorhanden sind. Auch daher ergibt sich das solche Pegel im Rahmen einer UVP zwecks Erforschung der Gegebenheiten und Wirkungen von Vernässungsmaßnahmen wie diese im Rahmen des sogenannten Moorschutzprogrammes, was aber tatsächlich Irrsinn+Religion ist weil durch Vernässung niemals Moor entstehen wird, FP830 durch die Beklagten beabsichtigt sind, notwendig sind. Ich selbst benutze nur einfache Hilfsmittel und bislang im Pegelsystem nicht kalibriert anwendbare DDR-Pegel als relatives Maß für Änderungen des Wasserstandes. Nach Einmessung sind diese Daten im Höhenbezugssystem des Landes abgleichbar und nutzbar.

d)
Daher rege ich mittels Klageerweiterung und als Teilmaßnahmen eines UVP-Verfahrens folgendes an:
1. Zusätzliche geeichte PegelMeßstellen mit sichtbare Pegel-Lineale einzurichten, damit die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen eingeschätzt, geplant und überprüft werden können.

2. Die vorhandenen DDR-Pegel PK_W5N/Koppainz-Zentral-Wehr, PK_O3/D7-Wehr(Fl.38 evtl. FlStk.19) sollen neu geeicht-einmessen, sowie der evtl. vorhandenen elektronischen Pegel

der Pumpensteuerung des Pudelka-HW-Pumpwerk-Koppainz geeicht-
einmessen und öffentlich bereitgestellt werden.
Dies gebietet sich auch aus dem Umweltinformationsgesetz § 7.

3. Die am 18.+19.12.2018 im Auftrag der Beklagten als
kolateral-Schaden der Abflußbehinderungs-/Verstopfungs-
Beseitigung zerstörte Überfahrt über den A-Graben
(an der reklamierten Durchörterung PK_O2/BIBER)
muß an der Originalstelle wiederhergestellt werden.
Schließlich müssen die Landeigentümer und Landnutzer
adäquat auf die dortigen Wiesen-Grundstücke (mit Traktor,
Anhänger und Arbeitsgeräte) gelangen können.

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg; kontakt@wolfgang-roick.de;
kreistag@dahme-spreewald.de; landrat@dahme-spreewald.de;
roswitha.schier@cdu-fraktion.brandenburg.de

Von: "LKDS Landwirtschaftsamt" <Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de>
An: "Th Budich" <info.tb@dmr-automation.de>
Datum: Do, 31. Aug 2017 16.01 Uhr
Betreff: Antw: (Unverschluesselt) Re: Moorschonende Stauhaltung

Sehr geehrter Herr Budich,

für das F÷rderprogramm 830 - Moorschonende Stauhaltung auf Grünland
haben sich in LDS zwei Unternehmen, die Agrargenossenschaft
L÷pten-Briesen eG sowie die MURI GmbH Lübben -Rinderhaltung-,
verpflichtet.
Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen F÷rderma&nahmen für den
lEndlichen Raum finden Sie bei der Suche nach Agrarzahlungen unter
folgendem Link: https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/Suche

Ich verbitte mir die Anspielung/Unterstellung "Kumpels(?)" in Bezug auf
im Landkreis Dahme-Spreewald einen Agrarf÷rderantrag stellende
Antragsteller.

Mit freundlichen Grü&en
im Auftrag

Andr1 Schenke

_____

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft/Abteilung Landwirtschaft

Hauptstra&e 51, 15907 Lübben (Spreewald)
Tel. - Vermittlung: 03546 20-0
Tel. - Frau Perwin: 03546 20-3340
Tel. - Herr Schenke: 03546 20-3320
Fax: 03546 20-3277

Von: Th Budich
An: Antje.Reschke@MLUL.Brandenburg.de; bdp@LfU.Brandenburg.de; br-spreewald@lfu.brandenburg.de; f.tugendheim@u-bb.de; Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de; Lukas.Landgraf@LfU.Brandenburg.de; R.Blum@u-bb.de; umweltamt@dahme-spreewald.de; w26@lfu.brandenburg.de
Datum: Mo, 12. Nov 2018 17.01 Uhr
Betreff: Fotos:lügende-Beamte-Moormafia (illegales Stauwasser, Spreewald Lübben-Koppainz)

illegale Staumaßnahmen durch stalinistisches
LDS/SPD-Loge und LfU/Grünpartei-Ilgenstein

Sehr geehrte Damen und Herren, verachtete MoorMafiaClice!

So siehts aus wenn inkompetente rot-grüne lügende
Behörden-Filz-Firmen und Beamte den Spreewald vernichten und Wiesen
angeblich_NICHT_beeinflussen:

http://budich.org/_sumpf-mafia/
s4_3661m.jpg s4_3690m.jpg s4_3693m.jpg s4_3694m.jpg
s4_3698m.jpg s4_3703m.jpg s4_3705m.jpg
(Fotos meiner Wiesen zw. Süddeich und Koppainz siehe Anlage)

Nämlich zu großen Teilen flächig überflutet.

Die Behörden und ihre MarionettenFirmen sind also nun nicht nur Banditen die die Erlen vernichten, sondern auch Moormafia die (auch)meine Wiesen durch dauerhaftes Fluten zerstört.
(->anerobe Vorgänge = Fäulnis)

Sie sind keinen Deut besser als die militanten Landräuber die in Brasilien Ureinwohner töten oder vom Land vertreiben!
Eben GRÜNE-SPD-Banditen-"Gutmenschen"!

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr.38 15907 Lübben www.budich.org

CC: Barbara.Engels@BfN.de; bne@unesco.de; brecht@nabu-brandenburg.de; corinna.bertz@bfn.de; Dirk.Ilgenstein@LfU.Brandenburg.de; geschaeftsfuehrer@wbvoc.de; H-J.Thierbach@wbvoc.de; info@unesco.org; jagd-form1_budichorg; kratz@nabu-brandenburg.de; landrat@dahme-spreewald.de; m.jank@wbvoc.de; mab@unesco.org; nadja.Simon@unesco.de; photobank@unesco.org; postmaster@wbv-freiwalde.de; R.Schloddarick@wbvoc.de; Ruth.Schedlbauer@BfN.de; stefan.loge@dahme-spreewald.de; stephan.loge@dahme-spreewald.de; verwaltung@unesco.de; wbv.ns@t-online.de; welterbe@unesco.de

Landtag Brandenburg **Drucksache 6/10000**
6. Wahlperiode

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3957
der Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Heide Schinowsky (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drucksache 6/9742

Eisenhydroxid: Entschlammung der Spreegewässer

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Seit Jahren führen die Spree und ihre Zuflüsse vermehrt Eisenhydroxid und färben sich dadurch rostbraun. Das sogenannte Eisenocker ist eine Folge des jahrzehntelangen Braunkohlenbergbaus in der Lausitz. Es setzt sich als Schlamm in den Gewässern ab und führt hier zum Absterben der Tier- und Pflanzenwelt. Der Brandenburger Landtag hat 2015 beschlossen, einen strategischen Gesamtplan für den Umgang mit der durch den Braunkohle-Bergbau bedingten Belastung der Spree mit Eisenocker und Sulfat aufzustellen. Trotz der klaren Aufforderung des Landesparlamentes liegt bis heute der Gesamtplan nicht vor. Unklar ist weiterhin, wo der ausgebaggerte Ockerschlamm gelagert werden soll. Die EU-Kommission hat festgestellt, dass der Eisenschlamm als Bergbauabfall einzustufen ist (vgl. Antwort der EU-Kommission auf die Anfrage der EU-Abgeordneten Ska Keller: E-00533 http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2017-005335&language=DE5/2017).

Frage 1: Wer ist für die Ausbaggerung der von der Verockerung betroffenen Gewässer im Einzugsgebiet der Spree verantwortlich bzw. von wem werden die Maßnahmen umgesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Gewässerabschnitten.

zu Frage 1: Die Unterhaltung der Gewässer im Land Brandenburg ist in den §§ 78 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) geregelt. Nach § 79 Abs. 1 BbgWG obliegt dies als öffentlich-rechtliche Verpflichtung
1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt (Landesamt für Umwelt, LfU),
2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist.
Das LfU ist danach der gewässerunterhaltspflichtige Bewirtschafter der Spree. Die GUV sind für die Unterhaltung der zu ihrem Verbandsgebiet gehörigen Gewässer II. Ordnung zuständig (Territorialprinzip). Die Verockerung der Fließgewässer in Brandenburg wird in erster Linie durch den Grundwasserwiederanstieg in den ehemaligen Bergbaugebieten und den damit verbundenen Eintrag von eisenhaltigen Verwitterungsprodukten in die Ge-

Eingegangen: 20.11.2018 / Ausgegeben: 26.11.2018

wässer verursacht. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) übernimmt in den davon betroffenen Gewässerabschnitten (z.B. im Einzugsgebiet der Wudritz, am Eichower Fließ und am Greifenhainer Fließ) die Entschlammungs- und Entsorgungsleistungen dominant eisenbelasteter Schlämme (EHS) i.S. des § 85 Abs. 1 Satz 2 BbgWG. Mit der Durchführung der Leistungen beauftragt die LMBV i.d.R. den territorialverantwortlichen, gewässerunterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband. Wenn die EHS-Belastung eher geringfügig bezogen auf den zu beräumenden Gewässerabschnitt ausfällt, wird der sanierungsbergbaubedingte Mehraufwand der LMBV über einen Kostenbescheid des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes i.S. des § 85 Abs. 1 i. v. m. Abs. 2 BbgWG erhoben und durch die LMBV vergütet (z.B. aktuell im Einzugsgebiet der Berste und am Göritzer Mühlenfließ). Die LMBV ist durch den Betrieb der Konditionierungsanlage im Zulauf der Spree zur Talsperre Spremberg Verursacher von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung bezüglich der Bewirtschaftung der Vorsperre Bühlow. Die LMBV ist verpflichtet, diese Menge als Erschwernisanteil bzw. sanierungsbergbaubedingten Mehraufwand der Unterhaltungslast gemäß § 85 BbgWG gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen als Mehrkosten zu ersetzen bzw. alternativ in der Vorsperre regelmäßige Teilberäumungen durchzuführen (Naturalersatzleistung). Für die Beräumung der Vorsperre Bühlow ist die LMBV bis zur Umsetzung eines kontinuierlichen Regelbetriebs der Auftraggeber. Ab dem Jahr 2020 wird voraussichtlich das LfU die zyklische Entschlammung im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Vorsperre übernehmen.

Frage 2: An welchen Gewässerabschnitten wurde seit 2015 eine Ausbaggerung des abgelagerten Eisenhydroxidschlamm (EHS) durchgeführt und welche Mengen sind jeweils angefallen? Bitte einzeln tabellarisch auflisten.

zu Frage 2: Wesentliche Beräumgsmaßnahmen von EHS im Auftrag der LMBV:
- Berste (2015): 8.900 m³
- Vetschauer Mühlenfließ (2015): 8.475 m³
- Eichower Fließ (2015): 9.750 m³
- Vorsperre Bühlow (2015): 15.000 m³
- Greifenhainer Fließ (2015): 10.000 m³
- Greifenhainer Fließ (2016): 12.000 m³
- Greifenhainer Fließ (2017): 16.000 m³
- Eichower Fließ (2017): 5.000 m³
- Greifenhainer Fließ (2018): 5.000 m³
- Vorsperre Bühlow (2018): 60.000 m³.

Frage 3: An welchen Gewässerabschnitten ist bis 2020 eine Ausbaggerung des abgelagerten Eisenhydroxidschlamm (EHS) geplant? Bitte einzeln tabellarisch auflisten.

zu Frage 3: Wesentliche geplante Beräumungsmaßnahmen von EHS im Auftrag der LMBV:
- Wudritz (2019): ca. 3.000 m³
- Greifenhainer Fließ (2019): ca. 10.000 m³
- Wudritz (2020): ca. 3.000 m³
- Vorsperre Bühlow (2019): ca. 30.000 m³.

Wasser- und Bodenverband
"Nördlicher Spreewald"

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Dienstsitz: OT Freiwalde, Am Stieg 15, 15910 Bersteland

Verwaltungsgericht Cottbus

Vom-Stein-Straße 27

03050 Cottbus

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS
Eing.: 21. Dez. 2018
Doppel Akten EB
Vollm. Anl. fach

Telefon: (03 54 74) 36 63 90

Telefax: (03 54 74) 36 63 99

E-Mail: wbv.ns@t-online.de

Bearbeiter: Herr Wiesner

Datum: 19. Dezember 2018

Aktenzeichen: VG 5 K 1944/19
Budich ./. Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 12. Dezember. 2018 mit o. g. Aktenzeichen haben wir erhalten.

Leider ist das Öffnen der angegebenen Fotodokumentation nicht möglich, da unser System eine nicht vertrauenswürdige Quelle anzeigt. Um das möglicheEindringen von Viren zu vermeiden, öffnen wir diese Quellen nicht.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Herr Budich sollte die Fotoausdrucke uns bitte mit der Post zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Wiesner
Geschäftsführer

Verwaltungsgericht Cottbus
Zastojnske sudnistwo Chosebuz
Die Geschäftsstelle der 5. Kammer

VG Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

Herrn
Thomas Budich
Spreestraße 38
15907 Lübben (Spreewald)

Telefon: 0355/4991-6400
Durchwahl: 6470/6566
Telefax: 0355/4991-6499
Datum: 4. Februar 2019
Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 5 K 1944/18

Sehr geehrter Herr Budich,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Budich ./. Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald u. a.

wird auf Anordnung des Gerichts gebeten, das in der Anlage beigefügte Schreiben vom 29.01.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Weber
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

LDS Hr. Soike
"Rechtsamt"
v. 29.1.2019

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Datenschutzhinweis nach Artikel 13, 14 DSGVO unter https://vg-cottbus.brandenburg.de oder auf Anforderung.
Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP - ist über erv.brandenburg.de oder https://vg-cottbus.brandenburg.de zu erreichen

Abschrift

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Mit Empfangsbekenntnis
Verwaltungsgericht Cottbus
Geschäftsstelle der 5. Kammer
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus

Dezernat bzw. Amt:	Rechtsamt
Anschrift:	Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in:	Herr Soike
Zimmer:	525
Vermittlung:	03375 – 26-0
Durchwahl:	03375 – 26 26 52
Fax:	03375 – 26 26 41
E-Mail*:	rechtsamt@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	29.01.2019
Ihr Schreiben vom:	14.01.2019
Ihr Zeichen:	VG 5 K 1944/18

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Budich u.a.
./.

Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald

VG 5 K1944/18

wird beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger unterstellt dem Beklagten in seiner Klageschrift vom 19.11.2018 rechtswidrig Maßnahmen getroffen zu haben, die zu einer Überflutung von Grundstücken im Eigentum des Klägers geführt haben sollen.

Hierzu wird festgestellt, dass diese Behauptungen nicht zutreffen.

Der Kläger hat auch keine entsprechenden Aktivitäten des Beklagten nachweisen können. Lüge

Die Untere Wasserbehörde des Beklagten hat hinsichtlich des zu beurteilenden Lebenssachverhalts weiter folgendes mitgeteilt:

„Die beklagte Tat sei der „illegale Wassereintrag" in die Wudritz und das „heimliche Verstopfen" des Wasser abführenden A-Grabens.

Die Wudritz ist in großen Teilen ein natürlicher, in einigen Teilen künstlich umverlegter Vorfluter. Dieser hat vorwiegend gebietsentwässernde Wirkung im Landschaftswasserhaushalt und wird auch in urbanen Bereichen als Vorflut genutzt (z.B. Straßenentwässerung). Im Bereich des Auslaufes am Schlabendorfer See wird der Abfluss aus der Gebietsentwässerung künstlich

durch eine Wehranlage reguliert. Eine Einleitung aus Sumpfungswässern aktiver Tagebaue erfolgt seit Jahren nicht mehr, da diese Tagebaue stillgelegt sind. Der Abfluss in der Wudritz wird im Wesentlichen oberirdisch aus Niederschlägen und deren Ableitungen in das Gewässer und durch die flächenhafte Grundwasserneubildung als diffuser Eintrag in das Gewässer gebildet. Diese „Wassereinträge" in die Wudritz sind teils anthropogen, teils natürlich bedingt und nicht illegal.

Mit dem „heimlichen Verstopfen" bezeichnet der Kläger wohl eine tatsächliche Verstopfung eines Durchlasses. Dieser Durchlass war einerseits durch Degradierungsprozesse anmooriger Schichten im Untergrund erheblich gesackt, andererseits hat offenbar ein Biber den Durchlass zugesetzt. Dieser Sachverhalt wurde der Unteren Wasserbehörde im Herbst 2018 bekannt. Nach Abwägung technischer Belange und des Gefahrenpotentials sowie nach Rücksprache mit den Eigentümern der Flurstücke, auf denen der Durchlass sich befand, hat sich die UWB entschieden, diesen Durchlass entfernen zu lassen. Das wurde Ende 2018 zeitnah umgesetzt.

Mit einer ergänzenden Mail vom 20.12.2018 verändert der Kläger seine Klage im Wege einer „Klageerweiterung" offenbar auf Durchführung von „Teilmaßnahmen eines UVP-Verfahrens". Als Maßnahmen hält der Kläger aus seiner Sicht die Errichtung zusätzlicher Pegelmessstellen für notwendig. Die Errichtung weiterer Messstellen am Gewässer kann jeder Begünstigte auf eigene Kosten bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen.

Weiter sieht der Kläger die Neueichung und –einmessung verschiedener vorhandener Pegel als notwendig an. Die Pflege und Wartung der Pegel liegt in der Hand der jeweiligen Betreiber. Eine Neueichung und –einmessung wird aus der fachlichen Sicht der UWB nicht für erforderlich gehalten.

Die vom Kläger geforderte Wiederherstellung einer Überfahrt am Standort des entnommenen Durchlasses ist nicht notwendig. Die Flächen sind über andere Überfahrten aus südlicher Richtung hinreichend erreichbar. Dies wurde von den Bewirtschaftern der Flächen bisher schon so praktiziert.

Da der entfernte Durchlass weder Eigentum des Klägers war noch dazu diente, dessen Eigentumsflächen unmittelbar zu erreichen, stellt sich insoweit die Frage der Klagebefugnis.

Dem Kläger steht es frei, selbst eine wasserrechtliche Genehmigung für einen neuen Durchlass als Überfahrt zu beantragen und diesen nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zu errichten, wenn er diesen für die Bewirtschaftung seiner Flächen benötigt."

Auf eine Einsichtnahme in die dem Verwaltungsgericht vorgelegten Fotos wird verzichtet.

Weiterer Vortrag wird vorbehalten.

Im Auftrag

Seike

3 Abschriften anbei

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 1441
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Zeesen
Karl-Liebknecht-Str.157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de*)
*) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

An:
Verwaltungsgericht
5. Kammer
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus

Von, **Kläger und Antragsteller**:
Journalist
Thomas Budich
Spreestr. 38
15907 Lübben

Tel.0355-4991-6400 5k1944koppainz1.pdf **12.02.2019**
per E-Mail & PapierPOST Tel.03546-8326

zur EIL-Klage VGC 5K 1944/18
gegen LDS+MLUL+WBV vom 19.11.2018 Unterlassung und Beseitigung der Überflutung/Vernässung http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm

aktueller Bezug: VG 04.02.2019 mit LDS Soike 29.01.2019

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Hier meine Entgegnung: Gliederung:
0) aktuelle Erwiederung

I) Sach-Zustand: Die Pegel(Wasserstands)Erhöhung im klagebetreffenden Gebiet für den beklagten Zeitraum (Umweltzustand Überflutung ist erwiesen)

II) Verantwortung der Beklagten für die Überschwemmung (ist nachgewiesen), Kausalität zwischen Beklagtenverhalten und Umweltzustand (ist erwiesen)

III) Rechtliches, Pflichtwidrigkeit des Behördenhandelns, Schadensersatz-Pflicht und Folgenbeseitigungsanspruch gegen die Beklagten (sind erwiesen)

IV) Schäden, Schadensbezifferung (sind im möglichen Rahmen qualitativ erwiesen, auf Grund der Spätfolgen jedoch in Gänze noch nicht quantifizierbar)

Zu:

0) aktuelle Erwiederung

Die rechtswidrige Tat bzw. in der Auswirkung rechtswidrig schädigende Tat der Beklagten wurde in meiner Klage wie folgt erklärt: Es wurde Wasser illegal _u.a._ über die Wudritz eingeleitet _und_ durch den verengt-verstopften A-Graben (am Süddeich, Koppainz-Ost) im Gebiet gehalten. Die Folge:_Überflutung_

Erw.LDS.TB 1.)

Das Gewässer Wudritz ist seit vielen Jahrzehnten KEIN-natürliches sondern ein künstliches Gewässer. Dieses ist im Rahmen der Kultivierung der "Kulturlandschaft Spreewald" und der Braunkohleförderung entwickelt worden. Die Beklagte bestätigt das tw./indirekt selbst mit "*Schlabendorfer See ...*" auf S.1 unten und sagt aus: "*wird der Abfluss in die Wudritz künstlich durch eine Wehranlage reguliert*".
Ebenso ist bewiesen das die Wudritz anthropogene Wässer enthält, insbesondere auch "Ockerwasser" aus den stillgelegten Tagebauen
-*dies zu leugnen entspricht der Behauptung das der Erdplanet eine Scheibe ist*-.

Das Wudritz-Abwasser wird im Bereich Ragow.er-Kahnfahrt eineseits in das gleichnamige Gewässer und dann in die Spree geleitet und teilweise durch Führung der Wudritz durch Ribocka und den Koppainz in das Klagegebiet Steinkirchen (Ortsteil von Lübben(Spreewald)) eingetragen.
s4_3761 Überlaufwehr von Graben Ragower-Kahnfahrt (Südseite) in den steinkirchener Bereich und dann zum Koppainz

Insofern verweise ich auf die aktuell(02/2019) geplanten weiteren "Entockerungsmaßnahmen" im Gebiet Ragower-Kahnfahrt
<FOTO>Rostschlammentfernung s4_4080 s4_4082 s4_4084 s4_4085 s4_4086 Vorbereitung Ockerschlamm-GWU Ragower-Kahnfahrt 02/2019(LMBV+WBVOC Gewässerunterhaltung Wasser- und Bodenverband Oberland Calau)
und der seit Jahren weit bekannten Wahrheit das u.a. die Wudritz Tagebau-Ockerwasser aufnimmt und ableitet.
Beweis: Anlage K3, insbes. S.2oben+unten"Wuditz", aber auch:
https://www.lmbv.de/index.php/Nachrichtenleser/lmbv-weitere-teilberaeumung-an-der-wudritz-durch-wasser-und-bodenverband-laeuft-im-auftrag-der-bergbausanierer.html

Dieses Tagebauwasser ("Ocker"/"Eisenocker"-belastetes Wasser) wird dann in die lübbener Spree (="Neue Spree" ="Hauptspree") und via steinkirchener Gebiet Ribocka+Koppainz, auch an meinen Wiesen vorbei, zum Hochwasser(HW)-Pumpwerk (Schöpfwerk) Koppainz in den A-Graben geleitet.

Entscheidend ist in dieser Klage nicht die Wasserbeschaffenheit oder die Herkunft des Wassers, sondern die Tatsache das Wasser aus dem Ragower/Lübbenauer Gebiet (Süd-Westen) nach Norden in das Gebiet u.a. meiner Wiesen geleitet wird. Dies hat die Beklagte nicht bestritten sondern bestätigt (29.01.2019 Soike S.1unten+S.2oben).

Ebenso hat die Beklagte bestätigt das die Wudritz-Abflussmenge durch eine Wehranlage reguliert wird. Dafür sind die Beklagten verantwortlich.
Hierzu sollte die zuständige Wasserbehörde, vermutlich die UWB des OSL (Landkreis Oberspreewald-Lausitz)
als Zeuge nähere Auskunft erteilen.

Erw.LDS.TB 2.)
Ebenso bestätigt die Beklagte das an der Position "PK_O2"(Fl.39 Fl.Stück 92) im A-Graben eine Verstopfung vorlag (29.01.2019 Soike S.2 Abs.2).
!! ungeklärt ist noch_Wer_für die Überlaufmulde verantwortlich war.(s.a.folgend)
<FOTO>bereits eingereicht
s4_3721->3726 Problemstelle PK_O2 Überfahrt mit verstopften Durchlass und Überlaufmulde
s4_3737 Problemstelle PK_O2 aus Sicht des Deiches nach Westen mit durch Mulden-Überlauf beschädigte Überfahrt
s4_3740 18.11.2018 an PK_O2 ÜberlaufMULDE unbekannter Machart mit Schotter

Die Verstopfung machte ich der Beklagten mit E-Mail vom 12.11.2018 an MLUL.Brandenburg.de LfU.Brandenburg.de Landwirtschaftsamt und Umweltamt Dahme-Spreewald mit Fotos bekannt. siehe Anlage K6

Erw.LDS.TB 3.)
19.11.2018: meine Eil-Klage die in Kopie per E-Mail an die Beklagten ging
22.11.2018: provisorische Reparatur durch den GWUV WBV nördlicher Spreewald an der PK_O2-Problemstelle durch Vertiefung der Mulde zum Minigraben (über dem verstopften Rohr) <FOTO>s4_3794 s4_3799 s4_3803 /spreewald/s4_3798
24.11.2018: <FOTO>s4_3814 und s4_3815 ca. 20 cm Stauabsenkung durch provisorische Reparatur (schwarzer Faulstreifen)
02.12.2018: <FOTO>s4_3862 PK_O2-Problemstelle vor Entfernen von Rohr+Überfahrt nach provisorische Abfluss-Verbesserung durch Vertiefung der Mulde zum Minigraben (über verstopftes Rohr)
am 18.12.2018-? +:
19.12.2018 "Reparatur / Gewässerunterhaltung" der Verstopfungsstelle durch Firma LDT-Lowa mittels komplett Entfernung (=Zerstörung) der Überfahrt und des Durchflussrohres.
-"- dokumentiert am 20.12.2018+21.12.2018 <FOTO>s4_3871 bis s4_3896 (3887 3888 3891 3896)
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#no-Biber-Modder
Auch nach Entfernung der Überfahrt+Verstopfung blieb ein Großteil der ÜberschemmungsVernässung bestehen. Es muß der Abfluss noch an weiteren Stellen verbessert werden.

Erw.LDS.TB 4.)
Pflichtwidrige Vernachlässigung der Gewässerunterhaltung (Verstopfung):
Die Beklagte LDS-UWB behauptet das die Ursache einerseits
a)-"Degradierungsprozesse anmooriger Schichten" waren,
und andererseits
b)-ein Biber den Durchlass zugesetzt hatte.
Beides wird bestritten und es ist auch durch den Beklagten nicht erwiesen.

Im Gegenteil hat der Beklagten-FILZ die VerstopfungsUrsachen -und somit seine Schuld und Verantwortung für die Wiesenüberflutungen- vertuschen wollen indem er mich_nicht_zum Verstopfungsbeseitigungs-Termin am 19.12.2018 eingeladen hat. Durch meine am 20.12.2018 erfolgte in Augenscheinnahme der entfernten Materiallien ist bewiesen das weder "Moor"(a) noch "Biber"(b) f.d. Verstopfung verantwortlich waren.

Erw.LDS.TB 4.a)
auch_Keine_höhere Gewalt durch "Moor-Degradierung" (a):
Degradierungsprozesse finden nur statt wenn anmoorigen Bodenschichten Wasser entzogen wird (Trockenlegung), dies ist hier aber_nicht_der Fall. Denn im Graben war ja bis oben hin Wasser. Selbst wenn Degradierungsprozesse ablaufen würden, würden diese nicht zur Verstopfung führen, und erst recht nicht in so kurzer Zeit. Wie auch?

Eine "Absackung" durch "Degradierungsprozesse" ist weder wahrscheinlich noch erwiesen. Was ist angeblich abgesackt?
Und wie tief ist irgendwas abgesackt? Wenn es (relevante) Absackungen gäbe, wäre ja die Grabensohle genau wie das Graben-Durchlass-Rohr abgesackt und deshalb noch lange nicht verstopft!

Die Beklagte hat Keine ihrer Behauptungen bewiesen, noch nicht mal glaubhaft gemacht. Sie kann es auch nicht (s.a. fehlende geeichte Pegel). Die Beklagte führt also nur unbeholfene unwahre- und Schutz-Behauptungen aus.

Erw.LDS.TB 4.b)
Kein-Biber als VerstopfungsUrsache (b):
Problemstelle PK_O2/BIBER(am alte WiesenWeg Fl.39 FlStück 92):
So zeigen die Bilder Vor-Ort
<FOTO>s4_3891 Problemstelle PK_O2 _nach_GWU/"Reparatur" durch kpl.Entfernen von Rohr+Überfahrt
s4_3888 -"- mit Süddeich rechts im Bild und hinten(nördlich) den Bagger an der Deich-Abfahrt
nur schwarzen Schlamm und KEINE-Zweige/Äste welche bei Biberaktivität vorhanden wären. Und die Fotos vom 20.12.2018+21.12.2018 zeigen Betonteile und Erdreich der am 18.+19.12.2018 entfernten Grabendurchörterung PK_O2 auf dem Lagerplatz Südbahnhof der ausführenden Firma LDT-Lowa.
Dabei war kein Biberwerk sondern nur Schotter-durchsetzter Schlick an+in den Betonelementen und dem DurchlassRohr zu erkennen.
<FOTO>s4_3912 s4_3917 s4_3922
Es kann also_Kein_Biber gewesen sein denn dann wären Baum-/Strauchteile im Rohr, aber auch außerhalb des Rohres als dieses noch im Graben eingebaut war, zu sehen gewesen.
Selbst wenn ein Biber für die Verstopfung des A-Graben verantwortlich wäre, wären die Beklagten als zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete verantwortlich.
!! ungeklärt ist noch_Wer_für die Überlaufmulde verantwortlich war.(<FOTO>s.a.vorn)

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

Erw.LDS.TB 5.)
Bewiesen ist hingegen durch v.g. Fotos vom 20.12.2018+21.12.2018 das die entfernten Betonteile mit Erdreich und Schotter-(der Überfahrt, Bauwerksbefestigung) durchsetzt waren.
!! Dies impliziert das _Aushub der Überfahrt_, nämlich _Erde+Schotter der ÜberlaufMULDE_ <FOTO wie vor>**, in den A-Graben vor dem Rohr eingebracht wurde um das Rohr zu verstopfen und somit das Gebiet Koppainz unter Wasser zu setzen!**
Genau das war Absicht der "Landwirtschaftsbehörde" des Beklagten Landkreises! Siehe dazu die Ausführungen zum FP830 "Moorschutzprogramm".

Erw.LDS.TB 6.)
Die Beklagte Nr.1(LDS) bestätigt am 29.01.2019 Soike S.2 Abs.2 _Aktivität_ das diese die komplette Entfernung der Überfahrt mit dem verstopften Durchlass (Grabendurchführung gelegen im A-Graben Lübben-Süd, PK_O2, Fl.39 Fl.Stück 92) in Rücksprache mit Anderen entschieden und angeordnet hat. Die Beklagte soll folgendes nachweisen:
- Den Inhalt der Gespräche mit den Eigentümern der Flurstücke der v.g. Problemstelle und die Namen+Adressen der Eigentümer.
? Auf Basis welchen Rechts erlauben sich die Beklagten die Region zu überfluten?
? Auf Basis welchen Rechts erlauben sich die Beklagten die Gewässerunterhaltung nicht-durchzuführen?

Erw.LDS.TB 7.) UVP + Pegelmeßstellen:
Der beklagte Landkreis moniert meine Äußerung/Anregung vom 20.12.2018 bzgl. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Punkt geeichte Pegelmeßeinrichtungen. Seine Anregung ich möge auf eigene Kosten solche beantragen ist hier inrelevant. Wenn ich eine private Pegelmeßstelle einrichten will muß ich das bei keiner Behörde beantragen, denn ich kann dies auf mein Eigentum, namentlich im A-Graben in Fl.39 Flurstück 74, tun.

Sofern die Beklagten eine Überflutung oder ähnliche Wasserstandsanhebung oder adäquate wasserbauliche Maßnahmen vorhaben, bspw. die im Rahmen des sogenannten Moorschutzprogramm durch das MLUL entwickelte Förderprogramm 830 (FP830) welches von der Landwirtschaftsabteilung und der unteren Wasserbehörde des Landkreis-DS im Detail umzusetzen wäre+wurde, müssen diese wie dargelegt Umweltverträglichkeitsprüfungen und mit Bürgerbeteiligung Planfeststellungsverfahren bzw. Raumordnungsverfahren durchführen. Macht die Beklagte dies weiterhin nicht so handelt diese wiederholt rechtswidrig, also kriminell.
<LINK FP830> https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.427130.de (moor427130.pdf)
Details im folgenden Abschnitt Erw.LDS.TB 10.)
weiterer Beweis: Wasserhaushaltsgesetz WHG § 41 (4), WHG § 68 Planfeststellung Plangenehmigung, WHG § 76

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, WHG § 79 Information und aktive Beteiligung.

Erw.LDS.TB 8.) Wiederherstellung Zuwegung:

+ Die Zuwegung muß für Traktoren und andere hier übliche Landmaschinen geeignet sein.

!! Die Beklagten sollen ihre Vorstellung/Behauptung einer anderweitigen Zuwegung zu meinen Grundstücken Fl.39 Flurstück 74 und Fl.41 FlStk.163 anhand einer ausreichend genau auflösenden Karte darlegen. Desweiteren müssen die Beklagten angeben über wessen Eigentum zu fahren wäre und es ist deren Erlaubnis vorzulegen.

+ Anm.: Eine Zuwegung aus südliche Richtung, wie von der Beklagten erwähnt, ist zudem unzumutbar weil ich (oder der Pächter) aus den nördlich gelegenen Ortsteil Steinkirchen komme. Ein enormer Geld- und ZeitMehraufwand wäre die Folge (->Schadensersatz). Manche Beamte die auf Bürgerkosten, zeitweilig auch ohne (nützliche) Arbeitsleistung, ein sehr üppiges Gehalt bekommen mögen Langeweile haben, aber Landwirte nicht.

- Entgegen der LDS-Behauptung diente und dient die nun teilweise vom WBV+LDS-illegal-zerstörte Wegstrecke Süddeich und Abfahrt auf Fl.39 FlStück 92 (zerstörte verstopfte Überfahrt PK_O2) und der daran anschließende alte WiesenWeg, u.a. via Fl.39 FlStück 36+82+75, traditionell und legal zu den Koppainz-Ost Grünlandflächen.

<FOTO>s4_3794 Nutzung des Süddeiches und der Abfahrt zur PK_O2-Problemstelle durch Zugmaschine mit Anhänger/Tieflader

+ Jedenfalls ist die Zuwegung zu meinen Grundstücken Fl.39 Flurstück 74 ff. und den dortigen anderen Landeigentümern und Landnutzern zu gewähren.

+ NatSGSpreewV:
Mein (zeitweise) behördlich-künstlich überschwemmtes GrünlandGrundstück Fl.39 FlStk 74ff. befindet sich im sogenannten Biosphärenreservat/NSG. Zufahrt und Zugang zu diesen Landflächen muß den Eigentümern und Landnutzern auf Basis "Naturschutzgesetz"(VO) Spreewald vom 12.09.1990 (NatSGSpreewV) § 3 Nr.3+6 und dem Eigentumsrecht des Grundgesetzes gewährt werden.

+ Die Zuwegung bestand auch schon zu DDR-Zeiten und das jetzige Landes-, LK- o. Kommunal-Eigentum in den Wiesen ist das ehemalige DDR-Volksvermögen, also genaugenommen mit dem Beitritt zur BRD illegal verstaatlicht worden.
+ Die arrogante Kriminalität des SPD-LDS-Beklagten mündet in seinem "Zweifel" (Leugnung) meiner Klagebefugnis bzgl. ZuwegungsRecht.

? Auf Basis welchen Rechts erdreisten sich die Beklagten unser Privateigentum zu benutzen und die spreewälder Erlenwälder zu vernichten in dem diese illegal die

Region fluten und uns Landeigentümer durch deren (illegale) Vernässung schädigen und entschädigungslos enteignen?
<FOTO>s4_3703 Erlensterben/gekillte Erlen

? Auf Basis welchen Rechts (Willkür) erdreisten sich die Beklagten die Zuwegung zu vernichten und eine effektive/traditionelle Zufahrtsmöglichkeit zu verweigern?

Erw.LDS.TB 9.)

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin das ein gutes Stück des A-Graben am steinkirchener Süd-Deich mein Privateigentum ist (Fl.39 Flurstück 74+84, liegt oberhalb der PK_O2-Stelle). Ich kann+darf dort also das Wasser entnehmen oder den Graben verschließen ohne irgendeine Behörde um Erlaubnis zu ersuchen.

Die arrogante Behauptung des beklagten Landkreis ("SPD" Loge geführt, sagt Alles) das die nunmehr zerstörte Zuwegung "nicht genutzt wurde" sondern "eine Andere" kann die Behörde gar nicht wissentlich machen. Es sei denn die LDS-Leute würden wie StasiSpitzel beobachten und umfragen, was aber schon wegen dem Aufwand eher unwahrscheinlich ist. Jedenfalls soll der Landkreis seine (rechtlich inrelevante) Behauptung beweisen.

! Der beklagte Landkreisapparat soll die angewandten Rechtsgrundlagen zu seiner Behauptung das ich als Landeigentümer oder Landnutzer mittels Kostentragung und Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung, die durch ihm (illegal) zerstörte Überfahrt, wiederherstellen "kann", darlegen.

Der Staat, hier der Teil unter der "sozial-demokratische Linkspartei" Landkreis-DS, darf nicht willkürlich das verfassungsrechtlich und gemäß Grundgesetz Art.14 garantierte und geschützte Eigentum, und daraus abgeleitete Rechte (Nutzung...), beschädigen oder entziehen.
https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html

Erw.LDS.TB 10.) FP830, das sogen. Moorschutzprogramm:

Die Beklagten setzten im Zeitraum Sommer..Winter 2018, und ggf. fortgesetzt, das sogenannte Moorschutzprogramm FP830 in der streitgegenständlichen Region Lübben-Koppainz um. Die entsprechenden als "AUKM-Klimaschutz" verlogen verkauften[1] Aktivitäten der Beklagten führten zum beklagten erhöhten Wasserstand und der Überflutung meiner Wiesen.

[1] sogen. Moorschutz ist KEIN Klimaschutz sondern staatlicher Betrug weil Moore durch die verheimlichten Methanemissionen tatsächlich Klimakiller sind. Siehe http://budich.org/dossier1/moorirrs.shtml

Subventions-Antragsteller sind hierzu die Agrargenossenschaft Löpten-Briesen e.G. und die MURI GmbH Lübben(Radensdorf/Bukoitza) (Quelle: LKDS Landwirtschaftsamt dahme-spreewald.de, Anlage moor_lkds18_fp830a.pdf).

Informationen zum "Förderprogramm" "AUKM Moorschonende Stauhaltung", inkl. Behörden-Lügen:
https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.427130.de
(moor427130.pdf)
aber auch Wahres ist Inhalt des Maßnahmenkataloges:

"*Die Stauhöhe ist von der zuständigen Wasserbehörde durch eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis festzulegen. Weiterhin ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) erforderlich.*

...

Entscheidendes Kriterium ist die ganzjährig hohe Wasserhaltung. Dabei soll in Bezug zum Ausgangszustand

** ein hoher Wasserstand gehalten oder*

** der Wasserspiegel angehoben werden.(hier geschehen)*

Gegenstand der Förderung ist die umweltgerechte Bewirtschaftung von als Moorstandort (gem. Moorbodenkarte, Förderkulisse gem. AgroView) ausgewiesenem Grünland durch hohe Stauhaltung. Bewirkt wird eine ganzjährige Wasserrückhaltung von 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau, nachgewiesen durch eine feste Markierung der Stauhöhe am Bauwerk (z. B. Bolzen, Stift, Schiene). Zwischen 01.06. und 15.10. ist eine Absenkung um weitere 20 cm möglich."

Und:
aus E-Mail v.Fa.UBB(u-bb.de) als Dienstleister/Erfüllungsgehilfe des LfU+MLUL:
http://budich.org/_sumpf-mafia/moorschonende_stauhaltung.pdf

"*Die Maßnahme ist vor der Beantragung mit allen benachbarten, eventuell beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen und Einvernehmen herzustellen. Das Einvernehmen und die förderrelevante Stauhöhe und die Art der Markierung werden im UWB-Nutzungsplan schriftlich dokumentiert.*"

Da es zwei Nutznießer zu diesem Programm gab(giebt?) sorgten die Beklagten mittels Wassereinleitung, u.a. über die Wudritz, einerseits und Behinderung des Wasserabflusses im A-Graben (=Staumaßnahme, auch durch unterlassen[2] der Gewässerunterhaltung) zur FP 830 beabsichtigten Anhebung des Wasserspiegels im Gebiet Ribocka bis Koppainz. Die Wirkung der v.g. Vernässung ist fotographisch und mittels Pegelmessungen nachgewiesen. http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm#koppainzpegeltab

[2] Seit vielen Jahren setzt Brandenburg die „Landesstrategie Moor“ mit dem Ziel dauerhaft konstanter hoher Wasserstände an Grünland um. Weil aber der natürliche oder traditionelle Spreewald-Wasserhaushalt stark schwankt und bestenfalls im Winter relativ hoch ist, und zunehmend Trockenperioden für Wassermangel sorgen, werden Wasserhaltungsmaßnahmen durch Abflußrückhalt (also Unterlassung der GWU und Einbau von Staustufen) (heimlich) praktiziert.

Die Behördern verweigern mir illegal die gebotene Mitwirkung und handeln durch Unterlassen von Planfeststellungsverfahren und UVP illegal. Ebenso verweigern die Beklagten kriminell die Auskunft zu den diesbezüglichen Stauzielen und bzgl. der notwendigen wasserrechtliche Erlaubnis die Einsicht in das Wasserbuch.
Deren Motiv ist offenkundig die Verheimlichung derer Kriminalität und Verhinderung von Widersprüchen gegen solche Maßnahmen, denn dies bedeutet fehlendes Einvernehmen.

Wenn die beklagten Behörden das FP830 Programm umsetzen wollen, was technisch auch in LN-Steinkirchen möglich ist, müssen diese jedoch u.a. folgende Maßnahmen realisieren:

- geeichte (eingemessene) Pegelmeßstellen einrichten
- die ausreichende Entwässerung/Trockenhaltung nicht-betroffener Flächen sicherstellen
- und daher Stauanlagen (Wehre) und Gräben instandsetzen oder neu errichten
- v.g. Anlagen sind teilweise noch vorhanden jedoch seit Jahrzehnten nicht unterhalten worden und daher meist defekt

Die v.g. technischen Maßnahmen sind mit einem gewissen Personal- und Geldaufwand seitens öffentlicher Körperschaften belastet. Auch daher sind die niederen Beweggründe der Beklagten für die oben genannten Rechtsverstöße zu erkennen.

I) Sach-Zustand: Die Pegel(Wasserstands)Erhöhung im klagebetreffenden Gebiet für den beklagten Zeitraum (Umweltzustand Überflutung ist erwiesen)

Erw.LDS.TB 11.)
bewiesen sind Vernässungen und Aktivitäten der Beklagten im Gebiet, wie zu 0)aktuell und konkret:
http://budich.org/_sumpf-mafia/
s4_3719 Abfahrt vom SüdDeich zur zerstörten Überfahrt PK_O2
s4_3726 -"- (vor GWU/"Reparatur" durch kpl.Entfernen von Rohr+Überfahrt)
s4_3729 -"- mit Sicht auf überflutete Wiesen durch aufgestauten A-Graben
s4_3734 wie 3726 Problemstelle PK_O2 mit erkennbares Gefälle (ca. 50cm Stau)
s4_3698 überflutete Wiese Fl.39 FlStk.74
s4_3705 überflutete Wiese Fl.39 FlStk.74 inkl. mein A-Graben
s4_4042 s4_4044 vernässte/überflutete Wiese-Nr.2(Fl.41 FlStk.163)
http://budich.org/spreewald/
s4_4063 vernässte/überflutete Wiese-Nr.2(Fl.41 FlStk.163)
Also die künstliche Überschwemmung im Herbst 2018+Winter 2019, sowie der teilweise durch Beklagte nach meiner Intervention abgesenkte Pegel Winter 2018+2019 (Schuldeingeständnis durch "Reparatur"GWU/Entfernung Düker+Überfahrt als teilweise Pflichterfüllung).

Im November 2006 war der Wasserstand im (bewässernden) Wudritz-Graben an PK_W5 ca. 50 cm niedriger als „derzeit“:
Beweis: c016b57m.jpg (zu s4_3784 s4_4056 s4_4060 PK_W5) /spreewald/ln201819.htm

II) Verantwortung der Beklagten für die Überschwemmung (ist nachgewiesen), Kausalität zwischen Beklagtenverhalten und Umweltzustand (ist erwiesen)

Die rechtliche Verantwortung der Beklagten ist in **III)** dargelegt.

Der veränderte Umweltzustand (Staunässe, Überschwemmung, Überflutung) ist durch die (ggf. zusätzliche) Wassereinleitung und stark behinderte/verringerte Wasserableitung verursacht. Kausal vorangestellt ist die Tätigkeit (FP830 ff.) und Untätigkeit (unterlassene GWU) der Beklagten. wie zu 0)aktuell
und insbesondere
tragen die Beklagten Schuld für die Verschlammung des Durchlass PK_O2 und des A-Graben Steinkirchen weil jahrelang keine adäquate GWU durchgeführt wurde
und
http://budich.org/_sumpf-mafia/
s4_3734 wie 3726 Problemstelle PK_O2 mit erkennbares Gefälle (ca. 50cm Stau, die durch „Reparaturen“abgearbeitet wurden)
s4_3887 Bagger an der Süd-Deich-Abfahrt
s4_3896 Problemstelle PK_O2 _nach_GWU/"Reparatur" durch kpl.Entfernen von Rohr+Überfahrt
s4_3902 32.12.2018 nun weniger überflutete Wiese Fl.39 FlStk.74

Seit vielen Jahren setzt Brandenburg die "Landesstrategie Moor" mit dem Ziel dauerhaft konstanter hoher Wasserstände an Grünland um. Weil aber der natürliche oder traditionelle Spreewald-Wasserhaushalt stark schwankt und bestenfalls im Winter relativ hoch ist, und zunehmend Trockenperioden für Wassermangel sorgen, werden Wasserhaltungsmaßnahmen durch Abflußrückhalt (also Unterlassung der GWU und Einbau von Staustufen) (heimlich) praktiziert. In jedem Jahr gibt es neue Stoffeinträge, Fäulnis und Einschwemmungen, so daß in diesem Jahr war dann das Rohr-PK_O2 komplett verstopft wurde.

Erw.LDS.TB 12.)
Beweis Wasserstandsmessungen
vorab: http://budich.org/public/koppainzpegelidx.jpg

III) Rechtliches, Pflichtwidrigkeit des Behördenhandelns, Schadensersatz-Pflicht und Folgenbeseitigungsanspruch gegen die Beklagten (sind erwiesen)

Zuständigkeit der Beklagten:

Die Gewässerunterhaltungsverordnung GUVO ist im Land Brandenburg die UVZV Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes an die Gewässerunterhaltungsverbände (lokal: uvzvbbg8.htm).
Die Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung
http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/uvzv
regelt in/mit:
§ 1 Nr.3: Unterhaltung und Bedienung von dem Land unterstehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen
§ 2 (1) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde erlassenen Ausführungsvorschriften und nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes. Zuständig ist der Gewässerunterhaltungsverband, in dessen Verbandsgebiet die Aufgabe erfüllt werden muss.

Der angeklagte Landkreis Dahme-Spreewald (LDS=LKDS) ist Teil des Unterhaltungsverbandes (WBV nördlicher Spreewald), er ist auf Basis des WasserGesetz und der GUVO haftender Organ-Gesellschafter. Daher direkt und maßgeblich mitverantwortlich für die hier ursächlichen Aktivitäten, Unterlassungen sowie Überflutungsursachen (vernachlässigte Gewässerunterhaltung, Wassereinleitung) und Schadenswirkung.

Das MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt...) ist als Erfinder des FP830 hauptverantwortlich für dessen Umsetzung und Auswirkungen. Insbesondere auch unter Zuhilfenahme seines Erfüllungsgehilfen LfU-Umweltamt und der Firma UBB(u-bb.de =Erfüllungsgehilfe / Verrichtungsgehilfen) als Verfahrensumsetzungs- und Consultingunternehmen.
Das Land Brandenburg, hier die Beklagte zu Nr.2 (MLUL), ist für die Bereitstellung der Finanzmittel gemäß UVZV § 3 verpflichtet. Aus dieser Kostentragungspflicht ist das Land/das MLUL für Folgen vernachlässigter GWU verantwortlich wenn der WBV die gebotenen Maßnahmen aufgrund Geldmangel nicht realisieren kann.

BbgWG § 124 Wasserbehörden: (1) Wasserbehörden sind
1. das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde,(also die Beklage Nr.2 MLUL)
2. das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde,
3. die unteren Wasserbehörden.(also die Beklage Nr.1 LDS-UWB)

Nach § 78 (2) brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist die Beklagte Nr.1(LDS), insbesondere als "untere Wasserbehörde" (UWB), gemeinschaftlich mit und für den Gewässerunterhaltungsplan und somit für die GWU im A-Graben und der Wudritz verantwortlich.

Unstreitig ist auch das die Beklagte zu Nr.3 (=GWUV =WBV mit Sitz in Freiwalde) für die Unterhaltung der hier maßgeblichen Gewässer "A-Graben"(2.Ordnung) und

"Wudritz" ausführungs- und dokumentations-verantwortlich ist (BbgWG § 79(1)Nr.2 für Gewässer II.Ordnung GWUV nach Wasserverbandsgesetz).

BbgWG Abschnitt 3, Anlagen in an unter und über Gewässern: § 87 Genehmigung (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)
(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden.
Also die hier gegenständliche entfernte A-GrabenÜberfahrt mit Durchörterung für das Wasser "PK_O2".
Die Wasserbehörde muß also zur Entfernung der Durchörterung und Überfahrt im Rahmen der Verstopfungsbeseitigung ein Genehmigungsverfahren durchgeführt haben und mir Akteneinsicht in diesem gewähren, was hiermit (am Standort des LDS in Lübben) beantragt wird.

Wasserwirtschaftsamt: Das Landesamt für Umwelt (LfU =Erfüllungsgehilfe/Verrichtungsgehilfen) ist das Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg und Teil des Ministeriums MLUL (Beklagte Nr.2).
Das Tun und Lassen von Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen fällt regelmäßig dem „Geschäftsherrn“(MLUL, LDS) zu. Hier insbesondere auch deshalb weil ich alle Beklagten informiert habe und meine Einwendungen an alle Drei gesandt habe.

Im November 2018 legte ich Widerspruch gegen die hier gegenständliche illegale Grundwasseranhebung und Grundstückbeeinflussung durch das "AUKM" Förderprogramm 830 bzgl. meines Eigentums Lübben Flur 41 Flstck.163 bei den Beklagten ein. Dabei machte ich diese aufmerksam das deren Maßnahmen auch gegen BbgNRG § 60 verstoßen.
Nachbarrechtsgesetz: Veränderung des Grundwasserspiegels: (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen auf dessen Untergrund mit physikalischen oder chemischen Mitteln nicht in einer Weise einwirken, daß der Grundwasserspiegel steigt oder sinkt und dadurch auf einem Nachbargrundstück erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Dem Handeln steht bei Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften regelmäßig das (ungebührliche) Unterlassen oder Nichthandeln gleich.

Schuld: Gerichtlich sind bereits Schadensersatzansprüche wegen Überschwemmungen landwirtschaftlicher Grundstücke wegen schuldhafte Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht festgestellt, siehe OLG Koblenz 1 U 1247/11 vom 28.06.2011: Amtshaftungsanspruch und Schadensersatz nach BGB § 823 (1) .

Ebenso gilt das Staatshaftungsgesetz der DDR (StHG) im BRD-BundesLand Brandenburg weiter, und es wurde auch erfolgreich gegen KöR angewandt.

GWU-Pflicht bedeutet: Abfluss und Entwässerung muß für Normalzustände garantiert werden. Dem sind die Beklagten nicht gerecht geworden, bzw. erst nach meinen intensiven Interventionen und auch nur teilweise (der Wasserstand ist immer noch zu hoch).

Ein natürliches Hochwasser war im Jahr 2018 und bis jetzt in dieser Region NICHT zu verzeichnen.

IV) Schäden, Schadensbezifferung (sind im möglichen Rahmen qualitativ erwiesen, auf Grund der Spätfolgen jedoch in Gänze noch nicht quantifizierbar)

wie bisher und
Erw.LDS.TB 13.)
neu K4: http://budich.org/_sumpf-mafia/
s4_3955 verfaulende EHS/Eisenocker-verschlammte Wiese
neu K5: http://budich.org/spreewald/:
s4_3798 s.a. http://budich.org/_sumpf-mafia/ s4_3799
s4_4075 Wiesen-Schädigung durch Fäulnis mit Sumpfgasblasen (Methanemission durch Vernässung)

Schlußwort:
Die Beklagten sind daher antragsgemäß zu verurteilen und zu den beantragten Maßnahmen zu verpflichten.

Mit freundlichen Grüßen, Dipl.-Ing.(FH) Thomas Budich

Abkürzungen:
```
GWU  GewässerUnterhaltung
GWUV GewässerUnterhaltungs-Verband
PK   PegelKoppainz
 _O. _Ostseite
 _W. _Westseite
WBV  Wasser- und BodenVerband = GWUV
```

Anlagenliste:
bereits eingereicht (budichth.zip->zu:1944budich1.zip und in http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm):
s4_3698 überflutete Wiese Fl.39 FlStk.74
s4_3703 -"- inkl. Erlensterben/gekillte Erlen
s4_3705 überflutete Wiese Fl.39 FlStk.74 inkl. mein A-Graben
s4_3719 Abfahrt vom SüdDeich zur zerstörten Überfahrt PK_O2
s4_3721 Problemstelle PK_O2 Überfahrt mit verstopften Durchlass und Überlaufmulde
s4_3726 -"- (vor GWU/"Reparatur" durch kpl.Entfernen von Rohr+Überfahrt)

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

s4_3729 -"- mit Sicht auf überflutete Wiesen durch aufgestauten A-Graben
s4_3734 wie 3726 Problemstelle PK_O2 mit erkennbares Gefälle (ca. 50cm Stau)
s4_3737 Problemstelle PK_O2 aus Sicht des Deiches nach Westen mit durch Mulden-Überlauf beschädigte Überfahrt

Neu:
K3: Landtag Brandenburg Drucksache 6/10000 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3957 der Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Heide Schinowsky (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drucksache 6/9742 Eisenhydroxid: Entschlammung der Spreegewässer
https://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/fileadmin/ltf_brandenburg/Dokumente/Kleine_Anfragen/6_Wahlperiode/6_3957_Eisenhydroxid_Entschlammung_der_Spreegewaesser.pdf

K4:
http://budich.org/spreewald/
s4_3798+s4_3799 der GWUV WBV nördlicher Spreewald an der PK_O2-Problemstelle bei der provisorische Reparatur durch Vertiefung der Mulde zum Minigraben (über dem verstopften Rohr)
s4_3794 Nutzung des Süddeiches und der Abfahrt zur PK_O2-Problemstelle durch Zugmaschine mit Anhänger/Tieflader

http://budich.org/_sumpf-mafia/:
s4_3814+s4_3815 ca. 20 cm Stauabsenkung durch provisorische Reparatur(Muldenvertiefung PK_O2)
s4_3862 PK_O2-Problemstelle vor Entfernen von Rohr+Überfahrt nach provisorische Abfluss-Verbesserung durch Vertiefung der Mulde zum Minigraben (über dem verstopften Rohr)
s4_3887 Bagger an der Süd-Deich-Abfahrt
s4_3888 mit Süddeich rechts im Bild und hinten(nördlich) den Bagger an der Deich-Abfahrt
s4_3891+s4_3896 Problemstelle PK_O2 _nach_GWU/"Reparatur" durch kpl.Entfernen von Rohr+Überfahrt

s4_3902 nun weniger überflutete Wiese Fl.39 FlStk.74

s4_3912+s4_3917 Schotter+Schlamm PK_O2 (LDT Lowa Lagerplatz am Südbahnhof)
s4_3922 Schotter+Schlamm im entfernten PK_O2 Durchlassrohr

K5:
http://budich.org/_sumpf-mafia/:
s4_3955 verfaulende EHS/Eisenocker-verschlammte Wiese
http://budich.org/spreewald/:
s4_3798 siehe s4_3799
s4_4075 Wiesen-Schädigung durch Fäulnis mit Sumpfgasblasen (Methanemission durch Vernässung)

K6: TB-E-Mail vom 12.11.2018 an *.Brandenburg.de mit Fotos
http://budich.org/_sumpf-mafia/s4_3661 s4_3690 s4_3693 s4_3694 s4_3698 s4_3703 s4_3705
s4_3664 07.11.2018 teilvernässte Wiese1/Fl.39 (Anl.1944budich_k6.pdf und in 5k1944koppainz1.pdf)

K7: http://budich.org/_sumpf-mafia/
s4_4042..4044 vernässte/überflutete Wiese-Nr.2(Fl.41 FlStk.163)
http://budich.org/spreewald/s4_4063 -"-
s4_4080 4082 4084 4085 4086 Vorbereitung Ockerschlamm-GWU Ragower-Kahnfahrt 02/2019

K8: (auch in http://budich.org/_sumpf-mafia/5k1944koppainz1.pdf)
LKDS LandAbt.31.08.2018 zu FP830: moor_lkds18_fp830a.pdf

Absender: Thomas Budich Spreestr. 38, D-15907 Lübben(Spreewald)
EIL-Klage vom 19.11.2018 gegen LDS+MLUL+WBV

s.a.:
http://budich.org/_sumpf-mafia/xindex.htm und http://budich.org/spreewald/ln201819.htm
und:
Schriftwechsel und einige Anlagen in http://budich.org/_sumpf-mafia/5k1944koppainz1.pdf
weitere Anlagen gemäß Adresse"LINK" und auf:
http://budich.org/_sumpf-mafia/moorschonende_stauhaltung.pdf
Fotos+Bilder zusätzlich in:
http://budich.org/_staat/1944budich1.zip
http://budich.org/_staat/1944budich2.zip
ENDE

Von: Th Budich
An: bdp@lfu.brandenburg.de; Dieter.Soike@dahme-spreewald.de; Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de; poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de; umweltamt@dahme-spreewald.de; wbv.ns@t-online.de
Datum: Do, 14. Feb 2019 12.43 Uhr
Betreff: erw.Erwiederung: 5K 1944/18: KLAGE:illegaler-Gewässeraufstau ohne UVP, Lübben-Koppainz

Az. VG 5 K 1944/18
zur
*** Klage vom 19.11.2018 auf Unterlassung+Beseitigung künstliche-ÜberFlutung landwirtschaftlicher Flächen in Lübben-Süd Gebiet Koppainz ***
http://budich.org/_sumpf-mafia/ inkl. 5k1944koppainz1.pdf

Erweiterung zu meiner Erwiderung vom 12.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu:
>Erw.LDS.TB 8.) Wiederherstellung Zuwegung:
>+ Die Zuwegung muß für Traktoren und andere hier
>übliche Landmaschinen geeignet sein.
>Die Beklagten sollen ihre Vorstellung/Behauptung einer
>anderweitigen Zuwegung zu meinen Grundstücken Fl.39
>Flurstück 74 und Fl.41 FlStk.163 anhand einer
>ausreichend genau auflösenden Karte darlegen.
>Desweiteren müssen die Beklagten angeben über wessen
>Eigentum zu fahren wäre und es ist deren Erlaubnis
>vorzulegen.

>Entgegen der LDS-Behauptung diente und dient die nun
>teilweise vom WBV+LDSillegal-zerstörte Wegstrecke
>Süddeich und Abfahrt auf Fl.39 FlStück 92 (zerstörte
>verstopfte Überfahrt PK_O2) und der daran anschließende
>alte WiesenWeg, u.a. via Fl.39 FlStück 36+82+75,
>traditionell und legal zu den Koppainz-Ost Grünlandflächen.

und der bisherige Weg führt auch über:
FlStk. 90, 86, (82, 75,) 72, 66, 63, 58, 54.
Dazu ist von den Beklagten der Eigentümer nachzuweisen.

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg

Von: Th Budich
An: poststelle@vg-cottbus.brandenburg.de
Datum: Fr, 22. Feb 2019 12.49 Uhr
Betreff: POST: 5K 1944/18: Antrag zur EIL-KLAGE:illegaler-Gewässeraufstau ohne UVP, Lübben-Koppainz

(vorab per E-Mail)

An: **Verwaltungsgericht**
Berlin-Brandenburg
Vom-Stein-Str. 27
03050 Cottbus

von:
Thomas Budich
Lbn.
22.02.2019

VG 5 K 1944/18 Eilrechtschutz
zur
*** Klage vom 19.11.2018 auf Unterlassung+Beseitigung künstliche-ÜberFlutung landwirtschaftlicher Flächen in Lübben-Süd Gebiet Koppainz ***
http://budich.org/_sumpf-mafia/ inkl. 5k1944koppainz1.pdf

aktueller Bezug: VGC 18.02.2019 Richterin Ulrich

Wertes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Ja, meine Klage war+ist auf **Eilrechtsschutz** ausgerichtet.

Es ist zwar ein TEIL des Problemes nach Klage (durch Klageeinlegung) erledigt, jedoch weder dauerhaft noch grundsätzlich erledigt/gesichert.

So ist nur teilweise erledigt: Antrag:
> A1) Sofortige Beendigung der Wiesen-Uberflutung
> u.Landschafts-Vernässung in Lübben-Süd Gebiet
> Koppainz mindestens meine Grundstücke befreffend.

weil das Wasser zwar um 20-50 cm (je nach Ort+Zeit) abgesenkt wurde, aber noch zu hoch steht:

Siehe auch mein Schreiben vom 03.02.2019:
> e)
> Mein zweites betroffenes Grundstück[g2] ist immer noch
> um ca. 10-15cm überflutet. D.h. der Pegel ist dort
> mindestens 20 bis 30 cm zu hoch und entsprechend abzusenken.
> [g2] gelegen in Lübben-Süd=Steinkirchen Gebiet Koppainz-West
> Fl.41 FlStk.163

sowie am 30.11.2018:
> [g1] Lübben-Steinkirchen Koppainz-Ost Fl.39 FlStk.74+76+84
> cirka 20 bis 50 cm abzusenken

und
nur teilweise erledigt Antrag:
> A2) Unverzügliche Beseitigung der Wasser-Abfluß-
> Hindernisse insbesondere im Steinkirchener A-Graben

> (liegt neben dem Süd-Deich).

Durch Maßnahmen der Beklagten vom 22.11.2018 und
19.12.2018 durch Entfernung Überfahrt-mit-Durchlass
an Position "PK_O2/(kein)Biber".

Weil das Wasser u.a. wegen den Problemstellen PK_O3/D7
und PK_O5/Düker noch nicht genug abfliesst.

Neue Anträge:

A6) Wiederherstellung der Zuwegung zu mein Grundstück [g1]
via entfernter Überfahrt "PK_O2" (Fl.39 FlStück 92)
wie am 12.02.2019+14.02.2019 erläutert.

Der Eilstatus ist auch geboten da bis zum FrühSommer
meine Flächen zur Landnutzung und für den Pächter
(auf kurzem/traditionellen Wege) zugänglich sein müssen.
Die Rinder haben jeden Tag Hunger.

Wenn die Beklagten an ihr Vernässungs-Moorprogramm FP830
etc. festhalten, müssen diese zudem SUP/UVP und
Planfeststellungsverfahren mit Bürgerbeteiligung durchführen.

--
Mit freundlichen Grüßen Dipl.Ing.(FH) Thomas Budich
Spreestr. 38 D-15907 Lübben Spreewälder + Journalist

CC: jagd-form1_budichorg

Von: LfU, Büro des Präsidenten <bdp@LfU.Brandenburg.de>
An: Th Budich <info.tb@dmr-automation.de>
Datum: Do, 18. Okt 2018 11.25 Uhr
Betreff: AW: Auskunftsverweigerung durch LfU (Moor UVP/FP830,Stg.Erlensterben, Biosphärenreservat Spreewald)btp36

Sehr geehrter Herr Budich,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Frey

Landesamt für Umwelt (LfU)
Referent im Büro des Präsidenten
Presseanfragen
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam
Besucheranschrift: Haus 2, Zimmer 322, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
Tel.: +49 33201 442102
Fax:* +49 33201 442190
Mail: thomas.frey@lfu.brandenburg.de
Internet: http://www.lfu.brandenburg.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Th Budich [mailto:info.tb@dmr-automation.de]
Gesendet: Donnerstag, 18. Oktober 2018 10:11
An: LfU, Büro des Präsidenten
Cc: Barbara.Engels@BfN.de; poststelle@BfN.de; Ruth.Schedlbauer@BfN.de; jagd..form1@budich.org; Schier, Roswitha; kreistag@dahme-spreewald.de; landrat@dahme-spreewald.de; Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de; "" UWB-LDS untere Wasserbehrde Hr.Albert " " <umweltamt@dahme-spreewald.de; info@danny-eichelbaum.de; Hiekel, Isabell; Thormann, Jens; Landgraf, Dr. Lukas; List, Udo; Schade, Dr. Jens-Uwe; bne@unesco.de; nadja.Simon@unesco.de; welterbe@unesco..de
Betreff: Auskunftsverweigerung durch LfU (Moor UVP/FP830,Stg.Erlensterben, Biosphärenreservat Spreewald)btp36

Guten Morgen sehr geehrte Damen und Herren!

Die (illegale) Auskunftsverweigerung des LfU ist nun klar bestätigt und ich werde sodann die UnrechtsBehörde anklagen.

Das Ultimatum zum 15.10.2018 ist ja auch abgelaufen.

Der Unrechts SPD und den Amts-GRÜN-Parteikader werden wir schon zeigen was Recht ist, ihr Unrecht kennen Sie ja durch ihre tägliche bürgerfeindliche Arbeit.

Illegale Bauernvertreibung nicht nur in Brasilien oder im Kongo sondern im Links-Roten-UNESCO-Unrechts-Brandenburg.

> Ich betrachte Ihre Fragen bzgl. der Themenkomplexe Stauhaltung,
> Staugürtel, Enteignung, Erlensterben, fehlende
> Umweltverträglichkeitsprüfung, Bürgerbeteiligung, Enteignung
> Entschädigung * Schadensersatz und Moorschutz für abschließend
> beantwortet.
> Mit freundlichen Grüßen

Von: "Frey, Thomas" <Thomas.Frey@LfU.Brandenburg.de>
An: 'Th Budich' <info.tb@dmr-automation.de>
Datum: Di, 27. Nov 2018 13.15 Uhr
Betreff: AW: Re:Graben1: UIG-Anfrage: Moorstau,Pegelstände A-Graben Lübben-Süd,AUKM/FP830

Sehr geehrter Herr Budich,

die von Ihnen aufgenommenen Fahrspuren dokumentieren die beiden ersten Tests des Wasser- und Bodenverbands zur Beseitigung des Abflusshindernisses. Beides Mal erwies sich die eingesetzte Technik als nicht geeignet.

In diesem Zusammen möchte ich die noch ausstehende Frage zu den Pegelständen im A-Graben beantworten. Die dort eingesetzten Pegel sind sogenannte Hilfspegel. Als solche sind sie nicht Bestandteil des vom LfU unterhaltenen hydrologischen Messnetzes. D.h. die Pegel werden nicht regelmäßig abgelesen und werden daher auch nicht in die hydrologische Datenbank eingepflegt. Die Pegel dienen dem Unterhaltungsverband und dem LfU ausschließlich zur Kontrolle und Wirkungsabschätzung von Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere nach Krautungen.

Insofern hält das Landesamt keine Pegeldaten zum A-Graben vor, die wir Ihnen zur Verfügung stellen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Frey

Landesamt für Umwelt (LfU)

Referent im Büro des Präsidenten

Presseanfragen

Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam

Besucheranschrift: Haus 2, Zimmer 322, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam

Tel.: +49 33201 442102

Fax: +49 33201 442190

Mail: thomas.frey@lfu.brandenburg.de

Internet: http://www.lfu.brandenburg.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

Von: LfU, Büro des Präsidenten <bdp@LfU.Brandenburg.de>
An: Th Budich <info.tb@dmr-automation.de>
Datum: Mo, 21. Jan 2019 11.31 Uhr
Betreff: AW: BeamtenFehler zu Lübben-Süd-HQ10 ff., sogenannte Hochwasserrisikomanagementplanung

Sehr geehrter Herr Budich,

ich drohe selbstverständlich nicht. Ich diffamiere auch nicht, ich übergebe lediglich weiterhin ihre Schreiben an unsere Juristen. Und wenn man dort nach Überprüfung zur Einschätzung kommt, dass in Ihren E-Mails Beleidigungen und / oder üble Nachreden vorgetragen werden, wird dies zur Anzeige gebracht. Ich denke, dieses Vorgehen überrascht Sie nicht wirklich.

Weiterhin gehe ich davon aus, dass Sie Ihre E-Mails selbst archivieren, daher halte ich es für nicht erforderlich, Ihnen darüber hinaus Kopien zur Verfügung zu stellen. Spätestens innerhalb der Verfahren erhalten Sie ohnehin Einblick in unsere Akten, dann können Sie nachvollziehen, welche ihrer E-Mails von uns als Grundlage einer Anzeige herangezogen werden. und darauf reagieren.

Ihrem Recht auf freier Meinungsäußerung stehen die Persönlichkeitsrechte vieler Kolleg/-innen und Kollegen gegenüber. Auch hier greift im Übrigen GG Artikel 5 und es ist vernünftig unserer in diesem Punkte stark abweichende Wahrnehmung von einem Gericht klären zu lassen. Ich vertraue voll und ganz der Rechtsprechung. Insofern habe ich mir die GG Art. 20 manifestierte Gewaltenteilung längst zu Herzen genommen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Frey

Landesamt für Umwelt (LfU)
Referent im Büro des Präsidenten
Presseanfragen
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam
Besucheranschrift: Haus 2, Zimmer 322, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
Tel.: +49 33201 442102
Fax: +49 33201 442190
Mail: thomas.frey@lfu.brandenburg.de
Internet: http://www.lfu.brandenburg.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Th Budich [mailto:info.tb@dmr-automation.de]
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 18:51
An: LfU, Büro des Präsidenten; Ilgenstein, Dirk
Betreff: Re: BeamtenFehler zu Lübben-Süd-HQ10 ff., sogenannte Hochwasserrisikomanagementplanung

Von: LfU, Büro des Präsidenten <bdp@LfU.Brandenburg.de>
An: Th Budich <info.tb@dmr-automation.de>
Datum: Mo, 21. Jan 2019 13.37 Uhr
Betreff: AW: illegale Bauernvertreibung+Zensur+StaatsKriminalität: (war sogen.Hochwasserrisikomanagementplanung)

Sehr geehrter Herr Budich,

hiermit bestätige Ihnen den Eingang Ihres Schreibens, das ich selbstverständlich zu den Akten nehmen werde.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Frey

Landesamt für Umwelt (LfU)
Referent im Büro des Präsidenten
Presseanfragen
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam
Besucheranschrift: Haus 2, Zimmer 322, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
Tel.: +49 33201 442102
Fax:* +49 33201 442190
Mail: thomas.frey@lfu.brandenburg.de
Internet: http://www.lfu.brandenburg.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Th Budich [mailto:info.tb@dmr-automation.de]
Gesendet: Montag, 21. Januar 2019 13:02
An: LfU, Büro des Präsidenten; Ilgenstein, Dirk; Vogelsänger, Jörg; dietmar-woidke@stk.brandenburg.de; bne@unesco.de
Cc: redaktion@abendblatt.de; Sven.Schroeder@afd-fraktion-brandenburg.de; corinna.bertz@bfn.de; info@bild.de; poststelle@bmu.bund.de; Gliese, Andreas; Dombrowski, Dieter; Schier, Roswitha; auskunftsrechte@correctiv.org; berlin@huffingtonpost.de; peter.vida@landtag.brandenburg.de; brandenburgredaktion@MAZ-online.de; chefredaktion@moz.de; leserbriefe@moz.de; info@petervida.de; chefredaktion@pnn.de; Marco.Zschieck@pnn.de; Roick, Wolfgang; christoph_seidler@spiegel.de; Leser-Service@spiegel.de; joerges.hans-ulrich@stern.de; Redaktion@superillu.de; bueroschulze@t-online.de; "" Dr.Lutz Mller " " <wissenschaft@unesco.de; mab@unesco.org; kontakt@wolfgang-roick.de
Betreff: illegale Bauernvertreibung+Zensur+StaatsKriminalität: (war sogen..Hochwasserrisikomanagementplanung)

Sehr geehrter Herr Frey,

der Ilgenstein traut sich immer noch nicht.

Und genau das was sie tun/beschrieben haben ist Denunziation Unschuldiger!

Aber ihr LfU-Beamten schwimmt fett bezahlt in einer Lügen- und Unrechtsblase. Die anständigen sind vermaulkorbt, darüber wollte ich noch mit Herrn Vogelsänger sprechen.

Ihre Juristen sollten besser feststellen das das LfU illegal, bspw. durch unterlassene UVP+Planfeststellungsverfahren, handelt und außerdem auf Weisung des MLUL kriminelle Zensur ausübt.

Das hat auch schon ein Verwaltungsgericht festgestellt. Aber ihre

Von: "Schilde, Dr. Carolin" <Carolin.Schilde@MLUL.Brandenburg.de>
An: Thomas Budich <info.tb@dmr-automation.de>
Datum: Di, 26. Mär 2019 17.01 Uhr
Betreff: Read: Mahnung: UIG+Presse-Anfrage: angebl. Moorsackungen im Spreewald

Ihre Nachricht

An: Schilde, Dr. Carolin
Betreff: Mahnung: UIG+Presse-Anfrage: angebl. Moorsackungen im Spreewald
Gesendet: Dienstag, 26. März 2019 16:23:03 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Dienstag, 26. März 2019 16:45:30 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.